

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 28.11.2017:

Sachverhalt und Begründung der Dringlichkeit:

Die NRW.BANK stellt den NRW-Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm „Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro (500 Mio. € p. a.) zur Verfügung. Neben dem Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen, muss ein leistungsfähiger Breitbandanschluss in den Schulgebäuden gewährleistet sein sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur installiert sein. Auf die Stadt Billerbeck entfallen je Jahr 115.161 €, s. Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur vom 15.12.2016, veröffentlicht am 30.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW.

In der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Billerbeck wurde der Gesamtbetrag für investive Kredite in Höhe von 116.000 € vorgesehen. Zur Haushaltsaufstellung 2017 konnten noch keine konkreten Maßnahmen im Detail festgelegt werden.

Im Haushalt 2017 wurden 20.000 € für Auszahlungen von Vermögensgegenständen für den Breitbandausbau (Produkt 03014, Konto 78318000) entsprechend der Schulausschusssitzung vom 31.01.2017 verplant. Im Zuge der weiteren Beratungen wurden am 11.07.2017 im Rat Investitionen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur in allen Schulgebäuden als erste Maßnahme in 2017 im Rahmen eines Konzeptes für das Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von ca. 120.000 € beschlossen. Somit muss die Differenz zwischen Ansatz und geplanter Verausgabung in 2017 außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die letzte HFA Sitzung im Jahr 2017 findet am 28.11.2017 statt. Bis zur Versendung der Einladung lagen jedoch noch nicht alle Angebote vor. Bisher wurden Aufträge im Rahmen des Ansatzes vergeben. Bis zum Ende des Jahres werden noch weitere Aufträge vergeben, so dass der Ansatz von 20.000 € im Produkt 03014 bzw. 03011 überschritten wird. Da keine weiteren Sitzungen bis zum Ende des Jahres stattfinden, kann eine rechtzeitige Beschlussfassung somit nicht mehr erfolgen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gegeben.

i.A.



Marion Lammers

Kämmerin

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erfolgt folgende Dringlichkeitsentscheidung

Die Zustimmung zu den außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen bis zu 55.000 € für Investitionen im Produkt 03014 und 03011 wird erteilt.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Produkt 01120 Konto 78550000, Investitionsmaßnahme 011200019 Brandschutz Ludgerischulgebäude.

Billerbeck, den 28.11.2017



Thomas Tauber

Ratsmitglied



Marion Dirks

Bürgermeisterin